



**Polizeiinspektion  
Goslar**

Polizeiinspektion Goslar, Heinrich-Pieper-Str. 1, 38640 Goslar

**Verteiler**

Bearbeitet von  
Herrn Blase

E-Mail  
michael.blase@polizei.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

Goslar  
20.11.2009

**Freiwillige Übergabe von erlaubnispflichtigen Schusswaffen an die Polizei  
- Anwendung der „Amnestievorschrift –**

Zahlreiche Leserbriefe und Anfragen bei der Polizei Goslar als Reaktion auf den Presseartikel vom 12.11.2009 deuten auf einen weiteren Klärungsbedarf hin. Die Amnestievorschrift im §58 Abs. 8 im Waffengesetz ließ im Vorfeld bestimmte Problemlagen nicht erkennen. Der präzise formulierte juristische Wortlaut lässt (leider) wenig Spielraum für Auslegungen im umgangssprachlichen Sinne.

Aus polizeilicher Perspektive möchte ich die Sinnhaftigkeit der freiwilligen Übergabe von (Schuss-)Waffen zu deren Unbrauchbarmachung und Vernichtung deutlich herausheben. Jede vom „Markt“ genommene Schusswaffe kann nicht mehr auf Menschen gerichtet werden oder jemanden gefährden. An der positiven Zielrichtung darf überhaupt kein Zweifel aufkommen. Das Unverständnis auf die aus der Berichterstattung zu entnehmenden polizeilichen Reaktionen kann zumindest emotional nachvollzogen werden. Ich hoffe jedoch trotzdem, dass sich die Gemüter am Ende wieder beruhigen lassen und dieser Beitrag der Goslarer Polizei ein wenig -auch für die Betroffenen- dazu beitragen kann.

Der Begriff „Umgang“ mit Waffen ist durch die Bestimmungen des Waffengesetzes definiert. Hierzu zählen unter anderem der Erwerb, der Besitz und das Führen von Waffen. Alle Umgangsformen sind grundsätzlich erlaubnispflichtig. Liegt eine solche Erlaubnis z. B. in Form einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenscheins nicht vor, ergeben sich daraus unter Umständen Straftaten nach dem Waffengesetz.

Für die Polizei ergibt sich bei diesen Straftaten zwingend eine Strafverfolgungspflicht. Die Polizei muss nach der Strafprozessordnung ein Strafverfahren einleiten und diese Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bekannt geben. Nur die Staatsanwaltschaft darf entscheiden, ob eine Straftat eingestellt wird. Die Nichtbeachtung dieses Prinzips hätte für Polizeibeamte die Folge einer im Amt begangenen Strafvereitelung.

Mit der Amnestiemöglichkeit im Waffengesetz sind nur bestimmte Umgangsformen mit Waffen bei der Übergabe an die Polizei umfasst. Das Führen von erlaubnispflichtigen Waffen ist von dieser Regelung ausgenommen und zählt nicht dazu. In dem Moment, in dem die Waffe von einem nicht dazu Berechtigten außerhalb seines befriedeten Besitztums mitgeführt wird, liegt das „Führen“ von Waffen vor. Leider ist damit zumindest tatbestandlich eine Straftat nach dem Waffengesetz verwirklicht, wenngleich, zugegeben, wohl überwiegend unfreiwillig und in Unkenntnis der Sachlage. Von diesen Umständen Betroffene sollten jetzt allerdings nicht übermäßig in Panik geraten. In der Regel werden diese eingeleiteten Ermittlungsverfahren durch die zuständige Staatsanwaltschaft, nach Einzelfallprüfung, ohne Folgen eingestellt. Diese Erkenntnis hilft natürlich nicht über den ersten Schreck und die Verärgerung hinweg. Allerdings

sind mir keine Fälle berichtet worden, in denen Betroffene von diesem Umstand nicht schonend und beruhigend auf die zu erwartende Verfahrensweise hingewiesen wurden.

Wer jetzt verärgert auf die Amnestievorschrift blickt, schimpft jedoch zu Unrecht auf die Regelung. Wenn ein Versäumnis besteht, liegt es in der vermutlich nicht eindeutig zum Bürger erreichten Transparenz der Übergabemodalitäten.

Waffenrechtlich wäre ein Führen von Waffen, dass unter eine Amnestieregelung fiele, eher von großen Bedenken begleitet. Dies ist aus praktischer Sicht auch einleuchtend, da besondere Gefahren durch z. B. unsichere oder unbekannte Ladezustände der Schusswaffen entstehen können. Außerdem könnte es zu missverständlichen Alltagssituationen kommen, die ich hier aus guten Gründen nicht näher ausführen will.

Die richtige Verfahrensweise bei der Übergabe von Waffen an die Polizei soll deshalb an dieser Stelle noch einmal hervorgehoben werden:

1. Waffen auf keinen Fall persönlich zur Polizei oder den Behörden bringen.
2. Waffen durch dafür Bevollmächtigte (Polizei oder Behördenvertreter) abholen lassen.
3. Kontakt zur Polizei (telefonisch) aufnehmen und den Sachverhalt kundtun. Die Polizei wird in der Regel unverzüglich die Waffen abholen.
4. Bis zur Übergabe die Waffen sicher und möglichst verschlossen aufbewahren.
5. Aufgrund der zumeist unklaren „Ladezustände“ bestehen für den nicht kundigen Besitzer von Waffen besondere Gefahren. Die Waffen sollten daher niemals auf Menschen oder Tiere gerichtet werden.

Als Leiter des Zentralen Kriminaldienstes der Polizei Goslar möchte ich abschließend erneut den Appell an möglicherweise Übergabewillige richten, Waffen zu übergeben ..... aber eben richtig. Schließlich soll auch jeder Übergabewillige das positive Gefühl erhalten, einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit geleistet zu haben.

Michael Blase  
Leiter des Zentralen Kriminaldienstes